



Gemeinde
Seeheim-Jugenheim

FRIEDHOFSGEBÜHRENORDNUNG
der Gemeinde Seeheim-Jugenheim

Aufgrund der §§ 5 und 93 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757,) der §§ 1 bis 5a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54) und des § 36 der Friedhofsordnung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim vom 10.12.09 hat die Gemeindevertretung in der Sitzung vom 10. Dezember 2009 folgende Gebührenordnung für die Friedhöfe der Gemeinde Seeheim-Jugenheim folgende beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Für die Inanspruchnahme (Benutzung) der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsordnung der Gemeinde Seeheim-Jugenheim vom sowie für damit zusammenhängende Amtshandlungen (gebührenpflichtige Leistungen) werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

- 1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Die Antragstellerin oder der Antragsteller
 - b) Bei Bestattungen die Person, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben.
Angehörige in diesem Sinne sind der Ehegatte, der Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Kinder, Eltern, Enkel, Geschwister sowie Adoptiveltern und -kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Leiter/-in dieser Einrichtung oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- c) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen i. S. v. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung ausschließlich die Antragstellerin oder der Antragsteller.
 - d) Diejenige Person, die sich der Gemeinde Seeheim-Jugenheim gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat
- (2) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung.
- (2) Die Gebühren sind 4 Wochen nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfsbelehrung/Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. GEBÜHRENARTEN

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Trauerhalle und der Leichenhalle

- (1) Für die Benutzung der Trauerhalle oder der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Für eine Aussegnungsfeier 254,00 €
 - b) für die Aufbewahrung einer Leiche,
wenn diese nach auswärts überführt wird 220,00 €

Eine Aussegnungsfeier auf dem Friedhof Balkhausen ist gebührenfrei, da sich dort keine Trauerhalle oder Leichenhalle befindet.

§ 6 Bestattungsgebühren

- (1) Für die Bestattung werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Für die Bestattung der Leiche eines Verstorbenen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr
- | | |
|------------------------------|------------|
| 1. in einer Reihengrabstätte | 1.196,00 € |
| 2. in einer Wahlgrabstätte | |
| aa) Erstbestattung | 1.196,00 € |
| bb) jede weitere Bestattung | 1.196,00 € |
| 3. In einem Tiefengrab | 1.231,00 € |
- b) Für die Bestattung der Leiche Verstorbener bis zum vollendeten 5. Lebensjahr
- | | |
|--|----------|
| 1. in einem Reihengrab bzw. Kindergrab | 580,00 € |
| 2. in einer Wahlgrabstätte | |
| aa) Erstbestattung | 580,00 € |
| bb) jede weitere Bestattung | 580,00 € |
| 3. in einem Tiefengrab | 615,00 € |
- (2) Für die Beisetzung einer Aschenurne wird erhoben 116,00 €

§ 7 Umbettungsgebühren

Für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben. Die Umbettungsgebühren umfassen folgende Tätigkeiten der Gemeinde Seeheim-Jugenheim:

- (1) Umbettung einer Leiche
- | | |
|----------------------------------|----------|
| a) innerhalb desselben Friedhofs | 562,00 € |
| b) nach einem anderen Friedhof | |
| 1) innerhalb der Gemeinde | 562,00 € |
| 2) in eine andere Stadt/Gemeinde | 562,00 € |
- (2) Für die Umbettung einer Aschenurne
- | | |
|---|----------|
| a) innerhalb desselben Friedhofs | 116,00 € |
| b) nach einem anderen Friedhof | |
| 1) innerhalb der Gemeinde Seeheim Jugenheim | 116,00 € |
| 2) in eine andere Stadt/Gemeinde | 116,00 € |
| c) aus einer Urnenwand | 116,00 € |

§ 8
Erwerb des Nutzungsrechts an
einer Reihengrabstätte

- (1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:
- a) Reihengrab/Kindergrab zur Beisetzung eines Verstorbenen
bis zur Vollendung des 5 Lebensjahres keine Gebühr
 - b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen ab
Vollendung des 5. Lebensjahres 693,00 €

§ 9
Erwerb von Nutzungsrechten an
Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit gem. § 21 Abs. 1 der Friedhofsordnung) und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Für eine Grabstelle 831,00 €
- b) Für jede weitere Grabstelle 831,00 €

- (2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden je Grabstelle erhoben 883,00 €

- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte (§ 21 Abs. 1 und 3) und §§ 24,25 der Friedhofsordnung werden folgende Gebühren erhoben:

- a) bei Wahlgrabstätten
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 27,70 €
- b) bei Urnenwahlgrabstätten
je Grabstelle und Jahr der Verlängerung 29,43 €

- (4) Für den Wiedererwerb einer Wahlgrabstätte bzw. Urnenwahlgrabstätte gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

§ 10
Erwerb von Nutzungsrechten an weiteren Grabarten

- (1) Für die Überlassung nachfolgender Grabstätten und die Nutzung der Friedhofseinrichtungen und –anlagen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Für eine Urnenkammer zur Aufnahme von 2 Urnen | 883,00 € |
| b) | Für eine Beisetzungsstelle in einem Feld für anonyme Urnenbeisetzungen | 883,00 € |

- (2) Die Nutzungsgebühren umfassen die Kosten der Rahmenpflege der obigen Grabstätten einschließlich der Rasenpflege.
- (3) Für den Wiedererwerb einer Urnenkammer gilt Abs. 1 a) entsprechend.

Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenkammer wird je Jahr der Verlängerung 29,43 € erhoben (§ 26 Abs. 2 der Friedhofsordnung)

§ 11 Gebühren für Grabräumung

- (1) Für die Räumung einer Grabstätte durch die Friedhofsverwaltung bzw. von ihr beauftragte Dritte (§ 31 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden folgende Gebühren erhoben:
- | | | |
|----|--|----------|
| a) | Für die Beseitigung von Grabmalen, Abdeckplatten, Fundamenten, Befestigungsmaterialien, Grabeinfassungen und Gewächsen | |
| 1) | bei Reihengrabstätten und Wahl-/Urnenwahlgrabstätten | 281,00 € |
| b) | Die Gebühren entstehen nach erfolgter Abräumung. | |

§ 12 Verwaltungsgebühren

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten der Friedhofsverwaltung, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, erhebt die Gemeinde Seeheim-Jugendheim folgende Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurück genommen, abgelehnt oder zurück gewiesen, oder die Amtshandlung zurück genommen oder widerrufen wird.
- | | | |
|----|--|---------|
| a) | Ausstellung einer Zulassungskarte / Jahr | 50,00 € |
| b) | Genehmigung Grabmal/ Abdeckplatte / Einfassung | 30,00 € |
| c) | Ausstellung eines Grabstättennachweises | 17,00 € |
| d) | Versand einer Urne | 20,00 € |
| e) | Übertragung eines Nutzungsrechtes | 28,00 € |

- (2) Die Kostenschuld entsteht mit Eingang des Antrages. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Die Verwaltungskosten sind sofort fällig.
- (4) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 - a) wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde Seeheim-Jugenheim veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird.
 - b) wer die Kosten durch eine von der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat.
 - c) wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner

§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09. März 2001 außer Kraft.

Seeheim-Jugenheim, den 11. Dezember 2009

Der Gemeindevorstand der
Gemeinde Seeheim-Jugenheim

(Olaf Kühn)
Bürgermeister